

# Amtliche Bekanntmachung

---

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Juli 2014

Nr. 38

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)</b>	<b>162</b>

## **Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>1</sup>**

Der KIT-Senat hat auf Vorschlag des Präsidiums gemäß den §§ 5 Abs. 4 S.1 Nr. 4 i.V.m. S. 2 und 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschuländerungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und § 7 Abs. 5, S. 2 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 20. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen, 31. Dezember 2013, Nr. 51, S. 324 ff.) die nachstehende Rahmenordnung am 17. März und 16. Juni 2014 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 7.07.2014 zugestimmt.

### **Präambel**

Die Institute sind im KIT ein wichtiges Strukturelement. Sie sind Keimzellen des forschenden und lehrenden Miteinanders. Institute sollen eine angemessene Größe haben.

### **§1 Institute**

(1) Institute des KIT sind ständige Organisationseinheiten für wissenschaftliche Arbeit im KIT. Sie sind jeweils einem Bereich zugeordnet. Die Aufgaben der Institute sind Forschung, Lehre und Innovation.

(2) Über Gründung, Änderung (einschließlich Namensgebung), Auflösung und Zusammenlegung von Instituten beschließen das Präsidium und der KIT-Senat einvernehmlich, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 8 KITG. Bei der Auflösung eines Instituts ist eine oder ein in der Institutsversammlung (§ 9) gewählte Mitarbeiterin/gewählter Mitarbeiter nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Instituts zu beteiligen. Das gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung von Instituten.

### **§2 Institutsordnung**

Die Institutsleitung (§6) entwickelt eine Institutsordnung, die sich an diese Rahmenordnung halten und die die Verfahrensordnung des KIT in ihrer jeweils gültigen Fassung für anwendbar erklären oder aber abweichende Regelungen vorsehen soll. Die Institutsleitung beschließt die Institutsordnung im Benehmen mit der Institutsversammlung. Gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung. Bei Neugründung von Instituten beauftragt der/die zuständige Bereichsleiter/-in Personen mit der Entwicklung einer Institutsordnung. Entspricht die Institutsordnung nach Feststellung des Präsidiums der Rahmenordnung, gilt die Zustimmung des KIT-Senats als erteilt, andernfalls beschließt der KIT-Senat über die Institutsordnung. Entsprechendes gilt bei Änderungen der Institutsordnung.

---

<sup>1</sup> Diese Rahmenordnung gilt im Universitätsbereich als Satzung, wobei die Vorschriften der §§ 15, 16, 17 und 18 der Rahmenordnung verbindlich sind für die einzelnen Institutsordnungen des Universitätsbereichs. Im Großforschungsbereich gilt die Rahmenordnung als Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit dem KIT-Senat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 4, S. 2 KITG.

### **§3 Gremien des Instituts**

Die Institute haben

1. eine Institutsleitung,
2. einen Institutslenkungsausschuss (§10), sofern in der jeweiligen Instituts-ordnung vorgesehen,
3. eine Institutsversammlung.

### **§4 Gliederung der Institute**

(1) Institute können in Teilinstitute und sonstige Untergliederungen (z.B. Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen) gegliedert werden. Die Untergliederung in Teilinstitute und die sonstigen Untergliederungen, die für längere Zeit vorgesehen sind, sind in der Institutsordnung festzulegen.

(2) Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen werden durch die Institutsleitung und – soweit vorhanden – in Abstimmung mit dem Institutslenkungsausschuss gebildet und aufgelöst.

### **§5 Angehörige der Institute**

(1) Angehörige eines Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer/-innen (Junior-) Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten) sowie leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KITG,
2. Akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KITG<sup>2</sup>,
3. sonstigen Personen des Technischen und Verwaltungspersonals,
4. Honorarprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und -dozenten und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,
5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistentinnen und -assistenten gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Ziff. 2. oder 5. fallen.

---

<sup>2</sup> Als wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Großforschungsbereichs gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter/innen.

## §6 Leitung

(1) Hat ein Institut eine bestellte Institutsleiterin bzw. einen bestellten Institutsleiter, gilt Folgendes:

- a) Die Bestellung der Institutsleiterin/des Institutsleiters erfolgt durch das Präsidium, ggf. im Einvernehmen mit dem KIT-Senat nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KITG. Die Bestellung gilt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren und kann verlängert werden. Wurde durch eine Berufungsvereinbarung die Institutsleitung zugesichert, so gilt die Bestellung der Institutsleitung für die Dauer der Berufungsvereinbarung. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter bestellt grundsätzlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- b) Der/die Institutsleiter/-in beruft mindestens einmal im Semester eine Dienstbesprechung ein, in der wesentliche Angelegenheiten des Instituts besprochen werden. Zu dieser Besprechung sind alle am Institut tätigen Hochschullehrer/-innen und leitenden Wissenschaftler/-innen einzuladen.

(2) In allen übrigen Fällen hat das Institut eine kollegiale Leitung gemäß den nachfolgenden Regelungen:

- a) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung (Direktorium), der grundsätzlich alle Professorinnen/Professoren und leitenden Wissenschaftler/-innen des Instituts angehören können. Diese wählen<sup>3</sup> für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher (geschäftsführende/n Direktor/-in) sowie deren bzw. dessen Stellvertreter/-in. Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Wahl ist den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors beginnt grundsätzlich mit dem akademischen Jahr.
- b) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird.
- c) Die Sprecherin bzw. der Sprecher (geschäftsführende Direktor/-in) sowie deren bzw. dessen Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Der Rücktritt ist den zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Direktorium kann eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher benennen.

(3) Soweit das Präsidium einen/eine Institutsleiter/-in nach Absatz 1 bestellt oder eine solche Bestellung verlängert, sollen vor der Entscheidung zwei aus der Institutsversammlung des jeweiligen Instituts entsandten Vertreter/-innen aus der Gruppe der akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der sonstigen Mitarbeiter/-innen bzw. des nicht-wissenschaftlichen Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung) angehört werden.

<sup>3</sup> Es handelt sich nicht um eine Wahl i.S. der Wahlordnung des KIT

## §7 Aufgaben der Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für das Institut und trifft die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts. Sie stimmt sich dabei mit dem Institutslenkungsausschuss – sofern vorhanden – ab.

(2) Die Institutsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung im Zusammenwirken mit den jeweils im KIT zuständigen Personen, soweit nicht nur ein Teilinstitut betroffen ist;
- b) sie führt die laufenden Geschäfte des Instituts und sorgt für die Durchführung des Institutsbetriebs, insbesondere regelt sie die innere Organisation und sorgt im Falle der „bestellten Institutsleitung“ im Benehmen mit den weiteren am Institut tätigen Hochschullehrer/-innen sowie leitenden Wissenschaftler/-innen für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung, es sei denn, der/die Bereichsleiter/-in ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt;
- c) sie trägt die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Institutsangehörigen und hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften ( z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannten Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie den internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen. Die Übertragung dieser Pflichten auf eine/n andere/n Institutsangehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung der/des Verpflichteten und Beschreibung ihres bzw. seines Verantwortungsbereiches und ihrer bzw. seiner Befugnisse, schriftlich festzuhalten und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Die bzw. der Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung;
- d) sie sorgt für die Weiterbildung und für die Information der Institutsangehörigen. Sie gewährleistet den Informationsfluss aus den Gremien, insbesondere dem Bereichsrat, dem KIT-Fakultätsrat und den KIT-Programmkommissionen und informiert u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Institutsleitung trägt ebenso dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden;
- e) sie hat den Vorsitz im Institutslenkungsausschuss, sofern dieser vorhanden ist;
- f) sie übt vorbehaltlich des §17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus;

g) sie stellt die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Institut gemäß § 5 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt;

h) sie gibt ggf. einen Institutsbericht heraus.

(3) Teilinstitutsleitungen tragen entsprechend die Verantwortung gemäß Absätze 1 und 2 für das ihnen übertragene Teilinstitut. Sie treffen die Entscheidung über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Teilinstituts in Abstimmung mit den anderen Institutsleitungen und dem Teilinstitutslenkungsausschuss, sofern vorhanden.

(4) Die Institutsleitung regelt ihre Vertretung für den Fall ihrer Abwesenheit. Bei längerfristiger Abwesenheit erfolgt dies in Abstimmung mit der dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in und im Benehmen mit dem Institutslenkungsausschuss, sofern dieser vorhanden ist.

## **§8 Beratungsgremium**

(1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des Instituts kann ein Beratungsgremium eingesetzt werden. Das Beratungsgremium kann für einen längeren Zeitraum oder im Hinblick auf einzelne Fragestellungen eingesetzt werden.

(2) Das Beratungsgremium wird gebildet aus institutsfremden, dem KIT angehörenden Personen und nicht angehörenden Personen. Die Institutsleitung zeigt die Mitglieder des Beratungsgremiums dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in an. Erneute Berufung ist zulässig.

## **§9 Institutsversammlung**

(1) Die Institutsleitung beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben; die Institutsordnung kann vorsehen, dass eine oder ein von der Institutsversammlung gewählte/r Angehörige/r des Instituts die Versammlungen einberuft und leitet. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsangehörigen, dies verlangt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 4.

(2) Die Institutsleitung unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

(3) In der Institutsversammlung ist ein Tagesordnungspunkt vorzusehen, zu dem der Personalrat eingeladen wird. Die Institutsordnung bestimmt, ob über die Institutsversammlung eine Niederschrift zu führen ist.

(4) Sofern Teilinstitute bestehen und die Institutsordnung Teilinstitutsversammlungen vorsieht, gelten für deren Durchführung die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§10 Institutslenkungsausschuss**

(1) In den Instituten ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die in § 11 geregelten Themen sicherzustellen. In großen Instituten soll hierfür ein Institutslenkungsausschuss eingerichtet werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Sieht die Institutsordnung einen Institutslenkungsausschuss vor, so setzt sich dieser aus der Institutsleitung, wobei diese eine Stimme hat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und – sofern in der Institutsordnung vorgesehen – nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 zusammen; die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll 10% aller Institutsmitarbeiter/-innen, maximal jedoch zehn Personen entsprechen. Die Hälfte wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und ggfs. nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe des § 12 gewählt; die andere Hälfte wird von der Institutsleitung entsandt.

(3) Sofern Teilinstitute bestehen, können anstelle eines Institutslenkungsausschusses für das gesamte Institut Lenkungsausschüsse für die Teilinstitute in der Institutsordnung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Wenn für Teilinstitute gemäß Absatz 3 Lenkungsausschüsse bestehen, so kann zur Erörterung gemeinsamer, das Gesamtinstitut betreffender Angelegenheiten ein Gremium gebildet werden, dem außer der Institutsleitung je zwei entsandte und zwei gewählte Mitglieder jedes Lenkungsausschusses der Teilinstitute angehören. Die entsandten Mitglieder werden von den Teilinstitutsleitungen entsandt, die übrigen Mitglieder von den gewählten Mitgliedern der Teilinstitutsausschüsse benannt.

## **§11 Aufgaben des Institutslenkungsausschusses**

(1) Die Institutsleitung hat den Institutslenkungsausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts zu informieren.

(2) Der Institutslenkungsausschuss berät die Institutsleitung und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere

- a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Institut;
- b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms und beim Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organisationsplans;
- d) bei der Ernennung von Leitungspersonal;
- e) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;
- f) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des Instituts oder eines Teilinstituts;
- g) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Institutslenkungsausschuss kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.

(3) Der Institutslenkungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Halbjahr, tagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.

## **§ 12 Wahlordnung für die Institutslenkungsausschüsse**

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 des Instituts, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Mitglied der Institutsleitung sind.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 1.

(3) Die Mitglieder der Instituts- bzw. Teilinstitutslenkungsausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt.

(4) Für das weitere zur Wahl gilt grundsätzlich die Wahlordnung des KIT entsprechend, sofern die Institutsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

## **§13 Konfliktklausel**

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im Institutslenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern und der Institutsleitung, so kann sich der Institutslenkungsausschuss an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

## **§14 Dienstliche Obliegenheiten**

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Institutslenkungsausschüssen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.

## **§15 Nutzung, Benutzerkreis**

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Die Institutsleitung regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, leitenden Wissenschaftlerinnen und leitenden Wissenschaftlern die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie die Nutzung der Einrichtungen des Instituts.



(2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können von der Institutsleitung als Benutzerinnen und Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **§16 Rechte und Pflichten**

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Institutsleitung zu melden,
4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

## **§17 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Institutsleitung von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## **§18 Entgelt**

(1) Die Nutzung des Instituts durch Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger überwiegend öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweils geltenden Vorschriften<sup>4</sup> in Rechnung zu stellen. Bei der Nutzung von Forschungsanlagen des Großforschungsbereichs kann gemäß den „Rahmenrichtlinien über die Nutzung von

<sup>4</sup> Universitätsbereich: VwV-Kostenfestlegung; Großforschungsbereich: VO PR 30/53

Forschungsanlagen (FA) der Helmholtz-Zentren (HZ) durch Dritte“ das Entgelt ggf. ermäßigt oder von einer Kostenerstattung abgesehen werden.

(3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juli 2014

*Professor Dr. Holger Hanselka*  
(Präsident)